

	Was ist neu?	Was bewerten wir kritisch?
Bestehende Ausbildungsverhältnisse / Neuerungsverfahren	Änderungen in einer Ausbildungsordnung haben keine Auswirkung auf laufende Ausbildungsverhältnisse: neue Rechtssicherheit!	
Anrechnungsmodell § 5 Abs. 2 BBiG	Bei aufeinander aufbauenden zwei- und dreijährigen Ausbildungen kann der Umfang der Anrechnung von vorausgehenden Ausbildungen auf drei- bis dreieinhalbjährige Ausbildungen rechtssicher festgelegt werden (per Vereinbarung zwischen Ausbildungsbetrieb und Azubi). Auch höherstufige Abschlussprüfungen (3- bis 3,5-jährige Ausb.) führen zur Anerkennung der Prüfungen der vorangehenden niedrigeren Stufen	
Technologische und digitale Entwicklung / Neuordnungsverfahren, § 5 Abs. 3 BBiG	Die technologische und digitale Entwicklung muss bei Neuordnung der Ausbildungsinhalte berücksichtigt werden	Überflüssig, weil schon gängige Vorgabe
Erprobung neuer Ausbildungsberufe, § 6 BBiG	Erprobungsverordnungen für neue Ausbildungsberufe sind nicht mehr möglich, Fehlende Abschlüsse durch Auslaufen der Erprobung werden dadurch verhindert. Hier wird nur eine Verfahrensabsprache seit 2014 normiert.	
Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer, § 7 Abs. 2 BBiG	Rechtssicherheit für Anrechnung beruflicher Vorbildung von Berufsbildender Schule (außerbetriebliche Ausbildung) auf einvernehmliche Vereinbarung.	Ermessensspielraum ist überflüssig
Teilzeitausbildung, § 7 BBiG	Teilzeitausbildung wird grundsätzlich aufgenommen, prozentual wird die Dauer um den Prozentsatz der Teilzeit verlängert. Verkürzung ist auf Vereinbarung zwischen Ausbilder und Azubi möglich.	Zustimmung der zuständigen Stelle ist nicht plausibel!

Ausbildungsmittel, § 14 Abs. 1 BBIG	Ausbildungsbetriebe müssen neben Werkzeugen und Wertstoffen auch Fachliteratur finanzieren.	Mehrbelastung für Betriebe!
Freistellung, Anrechnung § 15 BBIG	Grundlegende Änderung der normierten Freistellungs- und Anrechnungsansprüche von Auszubildenden: Die Freistellungsregelungen des § 10 Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten jetzt für alle, auch volljährige Auszubildende!	Sachlich nicht gerechtfertigte Ausweitung der Jugendschutzregelungen! Über die Zeiten des Berufsschulbesuchs, der Prüfungen und der überbetrieblichen Ausbildung hinaus gilt jetzt: Freistellung von Azubis am Tag vor der Abschlussprüfung, am Morgen von Berufsschultagen mit Beginn vor 9 Uhr und in Berufsschulwochen (mind. 25 Stunden an 5 Tagen), außer 2 Stunden betrieblicher Ausbildungsveranstaltungen. Hierfür sind die durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeiten anzurechnen.
Mindestausbildungsvergütung	Gegen den Entwurf der Mindestausbildungsvergütung konnten die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften ihre Vorschläge zur Schadensbegrenzung einbringen: Erhalt der Gestaltungsfreiheit der Tarifparteien und des Tarifvorrangs! MIA V mit jährlicher Steigerung wurden für die laufende Ausbildungskohorte festgelegt, ab 2024 wird das BMBF zum 01.11. die fortberechneten MIA V ab dem Folgejahr im Bundesgesetzblatt veröffentlichen.	Eingriff in die Tarifautonomie! Frühzeitigere Bekanntgabe wäre für die Planungssicherheit der Betriebe wünschenswert!
Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen § 34 Abs. 2 BBIG durch zuständige Stellen	detaillierte Datenerfassung zum Azubi dient der Verbesserung der Berufsbildungsstatistik	
Ausweisung von Berufsschulnoten, § 37 Abs. 3 BBIG	auf Antrag des Azubis müssen Noten auf Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. Wünschenswert wäre eine grundsätzliche Verpflichtung	

<p>Freistellung / Entschädigung ehrenamtlicher Prüfer*innen, § 40 Abs. 6 u. 6a BBIG</p>	<p>Derzeit ist kein Lohnfortzahlungsanspruch vorgesehen, wenn nicht „persönliche Gründe“ ohne eigenes Verschulden die Arbeitsleistung verhindern (§ 616 BGB).</p>	<p>De facto besteht jetzt ein genereller Freistellungsanspruch, da die Geltendmachung von wichtigen betrieblichen Gründen ein hohes Rechtsrisiko für Betriebe darstellt. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung ist nicht abschließend geregelt worden, muss von Gerichtsbarkeit entschieden werden. Derzeit muss zumindest nach § 16 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) 6 € / Stunde gezahlt werden - nicht kostendeckend . . .</p>
<p>Umschulungen, § 48 Abs. 3 BBIG</p>	<p>Umschulende sind auf Antrag zu einer Zwischenprüfung zuzulassen, wenn in der der Umschulung zugrunde liegenden Ausbildungsordnung eine solche vorgesehen ist.</p>	
<p>Höherqualifizierende Fortbildung u. Fortbildungsstufen, § 53 u. §§ 53 a-d BBIG</p>	<p>Der Begriff „Aufstiegsfortbildung“ wird ersetzt durch „höherqualifizierende Berufsbildung“, ist ein guter Kompromiss zwischen „Höhere Berufsbildung“ und „Aufstiegsqualifizierung“.</p>	
<p>Fortbildungsstufen, §§ 52a-d BBIG</p>	<p>Die bisherige Praxis wird normiert: Für höherqualifizierende Fortbildungen müssen 3 Stufen festgelegt werden. Regelzugänge (Abschlussprüfung der vorausgehenden Stufe) wurden eingeführt</p>	<p>Festlegung von „Lernumfängen“ ist kein Kriterium, das der beruflichen Bildung nach BBIG entspricht. Sozialpartner müssen an dieser Zuordnung wesentlich beteiligt werden! Wie bisher muss bei Neuordnung auf die Zugangsmöglichkeit auch über die Berufspraxisjahre geachtet werden!</p>
<p>Prüferdelegationen, § 42 Abs. 2 u. 3 BBIG</p>	<p>Zuständige Stellen können Prüferdelegationen neben Prüfungsausschüssen zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen einzurichten - also eine „Lightversion“.</p>	<p>Die erforderlichen gleichen Voraussetzungen für die fachliche Eignung stellen die angestrebte Entlastungswirkung und leichtere Gewinnung ehrenamtlicher Prüfer infrage.</p>

<p>Bewertung von Abschlussprüfungen, § 42 Abs. 5 BBIG</p>	<p>Ausschließlich schriftliche und „nichtflüchtige“ Prüfungsleistungen können auch durch 2 berufene Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungsdelegation abgenommen werden. Begründung: Reproduzierbarkeit.</p>	<p>Mündliche und praktische Prüfungen können weiter nur durch 3 Prüfer abgenommen werden. Auch bei Abweichung um 10 % der erreichbaren Punkte ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen .</p>
<p>Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung, §§ 53b u. 53d BBIG</p>	<p>Die Festlegung von Abschlussbezeichnungen für Fortbildungsabschlüsse im Zuge von Neuordnungsverfahren durch die Sozialpartner wird fortgesetzt, neu sind die Bezeichnungen „Geprüfter Berufsspezialist (Stufe 1), Bachelor Professional (2. Stufe), „Master professional“ (3. Stufe).</p>	
<p>Anpassung der Fortbildungsordnungen an neue Vorgaben:</p>	<p>Da nicht durch das BBMoG geregelt, fordern die Arbeitgeber, dass diese nur sukzessive im Zuge anstehender Neuordnungsverfahren angepasst werden.</p>	
<p>1. Anpassungsfortbildungen § 53e BBIG 2. Fortbildungsprüfungen, § 56 Abs. 2 S. 2 BBIG 3. Auslandsaufenthalte während der Ausbildung, § 76 Abs. 3 BBIG</p>	<p>1. s. rechts! 2. Die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist nun möglich, wenn innerhalb der vorausgehenden 10 Jahre eine staatlich anerkannte erfolgreiche Abschlussprüfung vorliegt (bisher: 5 Jahre). 3. Verfahrenserleichterung: Erst bei Auslandsaufenthalt von Azubis über mehr als 8 Wochen muss mit zuständiger Stelle ein Plan abgestimmt werden (bisher 4 Wochen)</p>	<p>1. Der Erhalt der berufl. Handlungsfähigkeit wird bundeseinheitlich höher bewertet und geregelt, ist aber überflüssig, da bereits der Großteil der von Arbeitgebern finanzierten Fobis der Anpassung an neue Anforderungen dienen.</p>